

*Satzung*  
*für den*  
*ACV Automobil- Club- Verkehr*  
*OC Lübeck e.V.*

§ 1

Der ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. ist ein örtlicher Zusammenschluss innerhalb des Automobil- Club- Verkehr (ACV). Sein Sitz ist in Lübeck. Sein Bereich umfasst das Gebiet des Bb- Betriebsamtes Lübeck. Er muss ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil- Club- Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. erkennt die ACV- Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.

Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Organe des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. sind:
  - a). die Mitgliederversammlung
  - b). der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. findet alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
  - a). auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V.
  - b). im Bedarfsfalle

durch den Vorsitzenden einberufen.

5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
6. Die Mitglieder des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgesetzt sind, an die Hauptkasse des ACV.
7. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. angehörig Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder oder mehr als 10 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter.
9. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a). die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b). die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c). die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
  - d). die Entlastung des Vorstandes,
  - e). Neuwahl des Vorstandes für 4 Kalenderjahre,
  - f). die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
  - g). die Wahl der Revisoren.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

#### § 4

1. Der Vorstand des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. besteht aus drei Mitgliedern und kann durch Beisitzer bis auf sieben Personen erweitert werden.

Ein Mitglied wird vom Vorstand zum Vorsitzenden, einer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Um im geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB gewählt zu werden, bedarf es mindestens einer 4-jährigen Beisitzerfähigkeit im ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils zwei in Gemeinschaft. Der Vorstand des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die

Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

## § 5

Mitglied des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. ist derjenige, der beim Eintritt in den ACV erklärt, dem ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. angehören zu wollen. Die Mitgliedschaft im ACV- Club erlischt durch Austritt aus dem ACV- Club oder Ausschluss durch den ACV.

## § 6

Die Auflösung des ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV Automobil- Club- Verkehr OC Lübeck e.V. gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV- Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

## § 7

Im übrigen gilt für die nicht geregelten Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

Lübeck, den 4. März 2013

Maxi Klitzke

Reinhard Güthke

Enke Cirkje

Peter Pomark